



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
Fremdlegislative**

**DRINGEND**

Sachbearbeiter:

Mag. Christoph MOSER

Tel: 5200-21510

FAX: 5200-17206

e-mail: [fleg@bmlv.gv.at](mailto:fleg@bmlv.gv.at)

GZ S91031/19-FLeg/2006

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Richterdienstgesetz, die Exekutionsordnung, das Bankwesengesetz und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden (Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006);  
Stellungnahme

An das  
Bundeskanzleramt  
z.Hd. Sektion V  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Zu dem mit do. Note vom 2. März 2006, GZ BKA-600.127/0004-V/1/2006, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991, das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, das Zustellgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Richterdienstgesetz, die Exekutionsordnung, das Bankwesengesetz und das Vereinsgesetz 2002 geändert werden (Verfahrens- und Zustellrechtsanpassungsgesetz 2006), nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

Zum Art. 3 Z 42 (Änderung des § 62 Abs. 1 AVG):

Die im § 62 Abs. 1 AVG vorgesehene Normierung, derzufolge **Bescheide** in Zukunft nicht mehr mündlich oder schriftlich, sondern **nur mehr schriftlich zu erlassen sind**, scheint problematisch.

Grund dafür ist der Umstand, dass von den Stellungskommissionen der Militärkommanden (vgl. hierzu Art. II Abs. 2 lit. A Z 27 EGVG) jährlich etwa 70.000 Feststellungsbescheide betreffend die Tauglichkeit der Wehrpflichtigen in mündlicher Form erlassen werden (§ 17 Abs. 2 WG 2001). Über die durchgeführte Stellung wird dem Wehrpflichtigen im Regelfall sofort eine sogenannte „Bescheinigung der Stellungskommission“ ausgefolgt. Daraus ist ersichtlich, dass gegen den Stellungsbeschluss Beschwerde an den VwGH oder den VfGH erhoben werden kann (§ 17 Abs. 6 leg. cit.). Für den Fall einer obligatorischen schriftlichen Bescheiderlassung käme auf die Stellungskommissionen nicht nur ein enormer zusätzlicher Verwaltungsaufwand zu, sondern es wären auch noch die vom ho. Ressort zu bezahlenden Portokosten für die Zustellung dieser Bescheide an die Wehrpflichtigen in der Höhe von zumindest einer Viertelmillion Euro pro Jahr zu erwarten.

Da somit verschiedene ressortrelevante Aspekte berührt sind, wird diese Thematik einer weiteren hausinternen Prüfung unterzogen und danach erneut an das *BKA* herangetreten werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung auf elektronischem Wege übermittelt.

13.04.2006

Für den Bundesminister:

FENDER